

Vertrag
über die Verbindung
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein,
der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Cunersdorf,
der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl,
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf
und der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeine Sehma

im Schwesterkirchverhältnis
gemäß § 10 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung
und Abschnitt II. Kirchgemeindestrukturgesetz

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein, die Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Cunersdorf, die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf und die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Sehma verbinden sich mit Wirkung vom 01.01.2020 zu Schwesterkirchgemeinden gemäß § 10 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung (KGO) und Abschnitt II. Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG).

(2) Trägerin der Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde¹ für die in den Schwesterkirchgemeinden tätigen gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist die Kirchgemeinde Neudorf. Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jede Kirchgemeinde weiterhin eigenständig begründen oder beenden.

§ 2

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gem. § 3 Absatz 2 KGStrukG in allen Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Unbeschadet des gemeinsamen Dienstes in allen Kirchgemeinden des Schwesterkirchverhältnisses wird die geistliche Betreuung

- a) der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Cunersdorf und der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Sehma von Pfarrer Matti Schlosser,
- b) der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein von Pfarrer Kenny Mehner,
- c) der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf vom Inhaber der Pfarrstelle Neudorf

wahrgenommen. Nach einem Jahr kann die Zuordnung für die geistliche Betreuung vom Verbundausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern geändert werden (§ 2 Absatz 4 KGStrukG).

(2) Die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch das Regionalkirchenamt zugewiesen. Die Kirchgemeinden werden ihre Gebäudekonzeptionen aufeinander abstimmen und langfristig Schwerpunkte sowohl im Hinblick auf künftige Dienstwohnungen als auch im Hinblick auf Gebäudenutzungen setzen.

¹ Hinweis: Die anstellende Kirchgemeinde kann Aufgaben nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KGStrukG dem Verbundausschuss übertragen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt

(3) Jeder Pfarrer und jede Pfarrerin ist Mitglied im Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde, für deren geistliche Betreuung er bzw. sie zuständig ist. An den Sitzungen der anderen Schwesterkirchengemeinden kann jeder Pfarrer und jede Pfarrerin beratend teilnehmen. Das Votum des Pfarramtsleiters oder der Pfarramtsleiterin ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen (§ 3 Absatz 2 KGStrukG).

§ 3

(1) Dem Verbundausschuss des Schwesterkirchverhältnisses gehören kraft Gesetzes (§ 2a Absatz 2 KGStrukG) aus jedem Kirchenvorstand der Kirchengemeinden der jeweilige Vorsitzende und der jeweilige stellvertretende Vorsitzende an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes genannt werden.

(2) Die Gottesdienstzeiten in den Schwesterkirchengemeinden werden von den Kirchenvorständen unter Berücksichtigung der dem Verbundausschuss obliegenden Gottesdienstplanung für die Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis organisiert. Entsprechendes gilt für die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Kasualien und sonstige Veranstaltungen in den Schwesterkirchengemeinden.

(3) Dem Verbundausschuss werden über den Aufgabenkatalog nach § 3 Absatz 2 hinaus folgende weitere Aufgaben übertragen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 KGStrukG):

Die Wahl von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die Begründung und Beendigung von deren Beschäftigungsverhältnissen sowie die Dienstaufsicht über diese Mitarbeiter.

(4) Die Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss des Schwesterkirchverhältnisses gemeinsam von allen Kirchengemeinden übertragen werden. Solange ein solcher Beschluss nicht vorliegt, treten die Kirchenvorstände der Schwesterkirchengemeinden bei der Pfarrstellenbesetzung zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung (gemeinsamer Wahlkörper) zusammen (vgl. § 9 Absatz 8 Pfarrstellenübertragungsgesetz).

§ 4

Jede Kirchengemeinde behält ihr Vermögen und verwaltet es wie ihre sonstigen Angelegenheiten selbständig. Sie haftet nicht für etwaige Schulden der anderen Kirchengemeinden.

§ 5

Jede Kirchengemeinde verwaltet und unterhält ihre Kirche, ihren Friedhof, ihr Pfarrhaus und ihre sonstigen Grundstücke und Gebäude selbständig.

§ 6

(1) Die von den Schwesterkirchengemeinden gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages aufzubringenden Anteile für die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Vergütung der gemeinsamen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst tragen die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Kirchengemeindegliederzahlen. Soweit nicht ein Kirchenvorstand oder das Regionalkirchenamt auf Neufeststellung der Anteile bestehen, werden die Anteile des Vorjahres beibehalten.

(2) Im Übrigen trägt jede Kirchengemeinde die Vergütung der nur in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 7

Die zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erforderlichen Kosten tragen die Schwesterkirchengemeinden ebenfalls nach dem in § 6 Absatz 1 dieses Vertrages geregelten Verhältnis.

§ 8

Soweit im Verbundausschuss keine Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben beschlossen und mit den Kirchenvorständen vereinbart wird, kann die Kirchengemeindeverwaltung selbstständig geführt werden.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Regionalkirchenamtes gemäß § 10 Absatz 2 KGO und § 3 Absatz 1 KGStrukG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1c ZuVO, die durch Urkunde erteilt wird.

Bärenstein, den 14.08.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde an Fichtelberg und Bärenstein

gez. Kenny Mehnert gez. Ina Beyer
Vorsitzender Mitglied

Neudorf, den 06.08.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neudorf

gez. Nico Piehler gez. Sieglinde Nestler
Vorsitzender Mitglied

Cunersdorf, den 26.08.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Cunersdorf

gez. Frank Engelstädter gez. Michael Schubert
Vorsitzender Mitglied

Sehma, den 23.08.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Sehma

gez. Johannes Schneider gez. Hartmut Pohle
Vorsitzender Mitglied

Cranzahl, den 30.07.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchengemeinde Cranzahl

gez. Daniel Heß gez. Nico Piehler
Vorsitzender Mitglied

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein, die Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Cunersdorf, die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf und die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Sehma im Kirchenbezirk Annaberg haben durch Vertrag vom 30.07.2019, 06.08.2019, 14.08.2019, 23.08.2019 und 26.08.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 09.09.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf.

Chemnitz, den 09.09.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister
Oberkirchenrat